

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen dem Unternehmen Wasserwelle Grenzach GmbH, Gewerbestraße 3, 79639 Grenzach-Vyhlen, Geschäftsführerin Melanie Schneider (im Folgenden Wasserwelle genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und zwar in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Wasserwelle hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Wasserwelle gelten auch dann, wenn Wasserwelle in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Wasserwelle abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Wasserwelle und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. An den dem Verkäufer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat Wasserwelle die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Wasserwelle offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer darf die Unterlagen von Wasserwelle nur für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Wasserwelle verwenden und muss sie nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an Wasserwelle zurückgeben.
4. Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen von Wasserwelle zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen Wasserwelle und dem Verkäufer sind schriftlich niederzulegen.
2. Angebote des Verkäufers sind für Wasserwelle verbindlich und kostenlos.
3. Die Annahmefrist für Bestellungen von Wasserwelle beträgt zwei Wochen ab Angebotsdatum.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
5. Die Fälligkeit von Forderungen gegen Wasserwelle tritt erst nach vollständigem Wareneingang bei Wasserwelle und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen ein.
6. Rechnungen kann Wasserwelle nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Wasserwelle – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
7. Wasserwelle bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Wasserwelle in gesetzlichem Umfang zu.
9. Der Verkäufer darf seine Forderungen gegen Wasserwelle nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 3 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung von Wasserwelle angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Wareneingang bei Wasserwelle.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Wasserwelle unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen,

wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Eine dennoch erfolgte Annahme der Leistung ändert an den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen und -terminen nichts.
4. Im Falle des Lieferverzuges kann Wasserwelle vom Verkäufer eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe bei 0,1% des Auftragswertes pro begonnenem Verzugstag liegt, maximal jedoch bei 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatz angerechnet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklärt Wasserwelle spätestens bei Zahlung der Rechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wasserwelle ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Wasserwelle ungekürzt zu; in jedem Fall ist Wasserwelle berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl von Wasserwelle Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wasserwelle ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Wasserwelle insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Wasserwelle durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Wasserwelle den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Wasserwelle weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 6 Schutzrechte – Nutzungsrechte

1. Der Verkäufer haftet bei Verschulden dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden.
2. Wird Wasserwelle von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, Wasserwelle auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Wasserwelle ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Wasserwelle aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. Soweit im Auftrag von Wasserwelle Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen entstanden sind, überträgt der Verkäufer hiermit die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf Wasserwelle. Für alle unter das Urheberrecht fallenden Ergebnisse räumt der Verkäufer Wasserwelle das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Wasserwelle ohne Zustimmung des Verkäufers für jeden Einzel-

fall dieses Recht auf andere übertragen, anderen Nutzungsrechte einräumen oder in anderer Weise darüber verfügen kann. Alle Ansprüche des Verkäufers hinsichtlich der Übertragung der vorgenannten Rechte an den Ergebnisse seiner Arbeit sind durch die vereinbarte Vergütung bzw. den Kaufpreis abgegolten.

6. Die für Wasserwelle erstellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich und unbeschränkt von Wasserwelle genutzt und veröffentlicht werden.
7. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch Wasserwelle – basierend auf der schuldhaft fehlerhaften Lieferung des Verkäufers – Ansprüche wegen Verletzung von allen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen Wasserwelle geltend machen, muss der Verkäufer die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Der Verkäufer stellt bei schuldhaft fehlerhafter Lieferung Wasserwelle von allen Aufwendungen und Schäden frei, die Wasserwelle aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. Sofern Wasserwelle Teile beim Verkäufer beistellt, behält Wasserwelle sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für Wasserwelle vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Wasserwelle mit anderen, Wasserwelle nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Wasserwelle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Wasserwelle (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von Wasserwelle beigestellte Sache mit anderen, Wasserwelle nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Wasserwelle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer Wasserwelle anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für Wasserwelle.
3. An im Auftrage von Wasserwelle gefertigten Werkzeugen behält sich Wasserwelle das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Wasserwelle bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Wasserwelle gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer Wasserwelle schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Wasserwelle nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Werkzeugen von Wasserwelle etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Wasserwelle sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur wirksam, wenn Wasserwelle zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.
5. Soweit die Wasserwelle gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Wasserwelle noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Wasserwelle auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wasserwelle und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Wasserwelle und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz von Wasserwelle begründet. Wasserwelle ist jedoch berechtigt, den Ver-

käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Wasserwelle der Erfüllungsort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: April 2022